

20. Für alle Leistungen, für welche eine Gebühr in dieser Taxordnung nicht aufgeführt ist, wird besondere Rechnung ausgestellt, welche vor ihrer Anforderung von der Friedhofskommission geprüft und dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt wird.

D. Friedhof-Taxen.

1. Die in § 31 der Leichen- und Friedhof-Ordnung bezeichneten Gräber werden unter folgenden Bedingungen abgegeben:

a) Die Fläche eines Familiengrabs mißt 2,40 m in der Länge und 1,20 m in der Breite; werden zwei oder mehrere Gräber neben einander abgegeben, so fällt der in § 27 der Leichen- und Friedhof-Ordnung vorgeschriebene Zwischenraum weg; werden jedoch zwei oder mehrere hinter einander liegende Gräber abgegeben, so muß der vorgeschriebene Zwischenraum dazu genommen werden und wird besonders berechnet.

b) Soll das Grab eine fundamentierte Einfassung erhalten, so muß der ganzen Länge nach ein Streifen von 0,60 m Breite dazu übernommen werden.

c) Das Recht auf ein solches Grab dauert 40 Jahre vom Tag der Uebernahme; nach Ablauf dieser Frist fallen die Gräber der Stadt anheim, wenn nicht die Fortdauer des Rechts auf weitere 40 Jahre durch jeweilige Erlegung der festgesetzten Taxe erworben wird.

d) Der Stadtrat kann die Verlängerung des Rechts verjagen, wenn eine anderweite Verwendung des Platzes für angemessen erachtet wird.

e) Diese Gräber dürfen nur für die Glieder der Familie des Uebernehmers oder dessen Abkömmlinge, sowie deren nächste Verwandte benützt werden; Abgabe oder Verkauf eines unbelegten Grabes an Andere darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofskommission erfolgen, in welchem Fall sich die Benützungsdauer vom Tag der ersten Uebernahme berechnet; wird die Genehmigung nicht eingeholt, so hat der neue Uebernehmer die volle Taxe nachzuzahlen.

f) Werden die Gräber oder Gruften, sowie deren Denkmale, Einfassungen und Anpflanzungen nicht ordnungsgemäß unterhalten, so fallen diese samt Zubehör drei Jahre nach den Angehörigen oder deren Bevollmächtigten oder, wenn diese nicht zu ermitteln sind, auf öffentlichem Weg zugestellten Mahnung an die Stadt zurück, wenn die Angehörigen nicht innerhalb dieser drei Jahre ihren Verpflichtungen nachkommen und die inzwischen von der Friedhofskommission für die Unterhaltung aufgewendeten Kosten erlegen.

g) Bei Heimfall oder anderweitiger Verfügung über die Gräber werden die vorhandenen Grabsteine auf Kosten der Stadt an andere geeignete Plätze verlegt.

h) Die Abgabe erfolgt gegen Erlegung der festgesetzten Taxe und unter Zustellung einer vom Stadtrat gefertigten Urkunde.

Es sind folgende Taxen bestimmt:

a. In erster Reihe ein Grab	125 M.
Jedes weitere Grab	100 "
b. In zweiter und dritter Reihe ein Grab	90 "
Jedes weitere Grab	70 "

Kleinere Geländeabschnitte werden nach dem Flächengehalt und nach der für einzelne Gräber ausgeworfenen Taxe berechnet.

Für Verlängerung des Benützungsrechts auf weitere 40 Jahre ist für je ein Grab die Hälfte der erstmaligen Taxe zu entrichten.

2. Benützung des Friedhofs zur Beerdigung Auswärtiger, s. § 23 Abs. 3 der Leichen- und Friedhof-Ordnung:

für Erwachsene	50 M.
für Kinder unter 15 Jahren	25 "

3. Erlaubnis zum Aufstellen von Grabdenkmälern auf den allgemeinen Leichenfeldern:

a) Für Denkmale von Metall bis zu 200 kg	1 M.
über 200 kg	20 "
b) Für Denkmale von Stein bis zu 0,15 cbm	1 "
über 0,15 cbm	20 "

Außerdem hat der Bildhauer zu entrichten für jedes Denkmal von Stein oder Metall:

a) Auf den allgemeinen Leichenfeldern für Kinder	1 M.
b) " " " " Erwachsene	2 "
c) Auf Familiengräbern	3 "